



Sportlerquote vom 10.05.11

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Mitteilungsblatt Nr. 27/2011, 01.09.2011

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl
nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse
im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren
vom 10. Mai 2011**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i. d. F. vom 20. November 2007 und §§ 14 a und 3 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 i. d. F. vom 14. Januar 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG auf seiner Sitzung am 04. Mai 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Zu dem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebundenen Personenkreis gemäß § 14 a HVVO gehören Bewerberinnen und Bewerber:
1. die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder
 2. die einem auf Landesebene gebildeten D- oder D/C- Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
 3. die am Wohnort soziale Pflichten, deren Erfüllung im Besonderen öffentlichen Interesse liegt, wahrnehmen, insbesondere
 - Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes;
 - Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
 - Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre.

- (2) Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der aufgrund des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gebildeten Rangliste bestimmt.

§ 3 Nachweise

Die Zugehörigkeit zu dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Personenkreis ist nachzuweisen:

1. für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 durch eine Bescheinigung des Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen;
2. für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der sozialen Pflicht und die entsprechende Ortsbindung beziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum Wintersemester 2011/12. Schwäbisch Gmünd, den 10. Mai 2011

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin